

Vorlage an den Landrat

Titel: **Änderung des Polizeigesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung: Bedrohungsmanagement, Entbindung von der Schweigepflicht**

Datum: 1. November 2016

Nummer: 2016-324

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**Änderung des Polizeigesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des
Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung: Bedrohungsmanagement,
Entbindung von der Schweigepflicht**

vom 01. November 2016

Zusammenfassung	2
A Ausgangslage im Bedrohungsmanagement	2
I. Grundsätzliches	2
II. Situationsanalyse kantonales Bedrohungsmanagement der Schweizerischen Kriminalprävention	3
III. Bedrohungsmanagement im Kanton Basel-Landschaft	4
IV. Rechtliche Aspekte	4
B Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	6
I. Polizeigesetz	6
II. Besonderheiten betreffend Strafverfahren	11
III. Gesundheitsgesetz (GesG)	11
IV. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	17
C Parlamentarische Vorstösse	18
D Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	18
E Finanzielle und personelle Auswirkungen	25
I. Auswirkungen auf die Gemeinden	25
II. Auswirkungen auf den Kanton	25
F Regulierungsfolgenabschätzung	26
G Anträge an den Landrat	26

Zusammenfassung

In unserem Kanton besteht seit 2002 ein Angebot an fachlicher Beratung in Fällen von gefährlicher Kundschaft: ursprünglich mit einer externen Fachperson und einem interdisziplinären „Kompetenzzentrum gefährliche Kundschaft“, seit 2014 mit einer fest angestellten Fachperson und der Ausgestaltung des Kompetenzzentrums als regierungsrätlicher Kommission.

Ziel des Bedrohungsmanagements ist es, durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten oder Gewaltpotential schwere Gewalttaten möglichst zu verhüten. Diese im Kern präventive Aufgabe bedingt Fachlichkeit, Vernetzung und adäquate rechtliche Grundlagen insbesondere für massvolle Instrumente der Informationsbeschaffung einerseits und den nötigen Informationsaustausch mit anderen Stellen andererseits. Diese rechtlichen Grundlagen sind aktuell nur sehr beschränkt vorhanden und sollen mit dieser Vorlage besser geregelt werden: Bestimmungen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Polizei¹- und Gesundheitsgesetz² sowie dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung³, Grundlagen für massvolle Interventionen im Rahmen solcher Abklärungen (Vorladung/Vorführung zum Gespräch, Gefährderansprache, Fallmonitoring) ebenfalls im Polizeigesetz. Weitere, eher formale Anpassungen, betreffen die Dienstordnung der Sicherheitsdirektion (SID), wofür der Regierungsrat zuständig ist und welche deshalb nicht Gegenstand der Vorlage sind.

In dieser Vorlage „mitbehandelt“ werden weitere, aktuell anstehende Änderungen des Gesundheitsgesetzes, welche nicht in direktem thematischen Zusammenhang mit dem Thema „Bedrohungsmanagement“ stehen. Der Sachzusammenhang ergibt sich daraus, dass § 22 GesG um einen Absatz betreffend Bedrohungsmanagement erweitert wird, dieser § 22 aber seitens der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) in anderen Punkten präzisiert oder ergänzt werden muss und es sich deshalb aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Übersichtlichkeit aufdrängt, dies nicht in zwei separaten Vorlagen zu tun.

A Ausgangslage im Bedrohungsmanagement

I. Grundsätzliches

Durch das Bedrohungsmanagement sollen schwere, zielgerichtete Gewalttaten in der Phase der Anbahnung erkannt und deren Ausführung bzw. Eskalation verhindert werden. Das ämter- und institutionsübergreifende kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) soll das Gefährdungspotenzial bei einzelnen Personen oder Gruppen frühzeitig erkennen, dieses einschätzen und schliesslich mit geeigneten Massnahmen entschärfen: Einbezug und Vernetzung relevanter Stellen, Gefährderansprache einschliesslich Hinweise auf beratende und unterstützende Stellen, allenfalls polizeiliche Massnahmen oder andere formelle verwaltungs-, straf- oder zivilrechtliche Verfahren, Langzeitmonitoring u.a.m. Wesentlich ist dabei, Kontakt zur gefährdenden Person herzustellen und sie für andere Lösungen als Gewalt zugänglich zu machen.

Die dafür notwendigen fachlichen Kompetenzen sind im Kanton Basel-Landschaft bei verschiedenen Stellen bereits auftrags- bzw. fachspezifisch vorhanden. Ausbaufähig und -bedürftig sind jedoch die fach- und amtsübergreifende, Zusammenarbeit sowie die Definition der Schnittstellen. Ohne eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Psychiatrische Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), private Ärztinnen und Ärzte etc.) und einem geregelten Informationsaustausch ist kein

¹ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700, GS 32.778).

² Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (GesG; SGS 901, GS 36.0808).

³ EG StPO, vom 12. März 2009 (SGS 250, GS 37.0085)

effizientes Fallmanagement möglich. Aufgrund der Sensibilität solcher Personendaten und der gegebenenfalls notwendigen Eingriffe in Grundrechte der drohenden Personen ist eine gesetzliche Verankerung der Tätigkeit des Bedrohungsmanagements erforderlich. Die Grundsätze des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴ gelten selbstverständlich auch für diesen Bereich und werden in den durch diese Vorlage vorgesehenen neuen Bestimmungen nicht wiederholt. Ebenfalls keine besondere Regelung ist bezüglich Berichterstattung vorgesehen: Über konkrete Fälle zu berichten verbietet sich aus der Natur der Sache, hingegen kann es im öffentlichen Interesse liegen, dass die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle im Rahmen ihres Leistungsreportings beispielsweise über die Anzahl bearbeiteter Fälle informiert.

II. Situationsanalyse kantonales Bedrohungsmanagement der Schweizerischen Kriminalprävention

Im Rahmen einer im Herbst 2014 von der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) durchgeführten Umfrage haben alle 26 Kantone Auskunft darüber gegeben, ob sie ein kantonales Bedrohungsmanagement planen bzw. wie weit sie bei der Umsetzung eines solchen sind⁵. Der Bericht geht davon aus, dass das Management im Umgang mit Menschen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für andere gefährlich sind, jeden Schweizer Kanton betrifft. Deshalb haben vor einiger Zeit bestimmte Kantone angefangen, spezifischen oder allen Formen von zielgerichteter Gewalt durch systematische Zusammenarbeit und mit validierten Instrumenten und Methoden zu begegnen. Inzwischen sind der Begriff Bedrohungsmanagement und die damit verbundenen Massnahmen in jedem Kanton ein Thema. Die Umfrage bzw. der daraus entstandene Bericht bezweckten, die Koordination zwischen den Kantonen zu erleichtern, die kantonalen Fachpersonen und Stellen, die an der Umfrage teilgenommen haben, zu vernetzen, den Wissens- und Erfahrungstransfer unter den kantonalen Verantwortlichen zu fördern und mit seinen Empfehlungen die Einführung und Erarbeitung eines kantonalen Bedrohungsmanagements zu erleichtern.

Abgefragt wurden die folgenden Themen:

- Gesetzliche Grundlagen;
- Zugriff auf Daten und Datenverwaltung: wer, worauf, in welchem Zeitraum;
- Risikoanalyse: Fachpersonen, standardisierte Instrumente;
- Krisenteam und Fallmanagement: Kernteam, Vernetzung der wesentlichen Institutionen;
- Kontinuität: klare Verantwortlichkeiten, kontinuierliche Schulungen;
- Erfassung aller Formen zielgerichteter Gewalt, insbesondere angedrohte Gewalttaten im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt sowie Drohungen, welche die Verwaltungs- oder Schulsicherheit gefährden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich in den Kantonen Solothurn und Zürich bereits ein umfassendes KBM implementiert ist. Eine grössere Anzahl Kantone ist mit der Planung eines KBMs beschäftigt, allerdings meist noch nicht sehr weit fortgeschritten oder in der Umsetzung durch politische Entscheidungen aufgeschoben. In einigen wenigen Kantonen bestehen zurzeit

⁴ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS 162, GS 37.1165).

⁵

http://skppsc.ch/10/de/search_results_all.php?cx=009884726636127229376:glevniiz2ia&cof=FORID:11&q=bedrohungsmanagement&sa=Search&hl=de&ie=ISO-8859-1

keine Pläne zur Schaffung eines KBMs. Unser Kanton zählt mit mehreren anderen zur Kategorie „schrittweise / umfassende Planung und Umsetzung eines KBMs“.

III. Bedrohungsmanagement im Kanton Basel-Landschaft

Mit Beschluss vom 16. April 2002 hatte der Regierungsrat Basel-Landschaft die Grundlage für die Betreuung von Fällen gefährlicher Kundschaft geschaffen.⁶ Ziel war und ist es, Vorzeichen von Gewalt zu erkennen, die Eintrittswahrscheinlichkeit des drohenden Verhaltens einzuschätzen und, falls erforderlich, zu entschärfen. Per 1. Mai 2002 wurde Dr. Dieter Bongers von den Direktionen, dem Kantonsgericht, der Landeskanzlei und dem Ombudsman, alle vertreten durch die damalige Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion), als „Fachperson gefährliche Kundschaft“ beauftragt, diese Behörden in ihrer Verantwortlichkeit, gefährliche Kunden frühzeitig zu erkennen und die notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, zu unterstützen. Dabei erfolgte eine erste Beurteilung aufgrund der vorhandenen und verfügbaren Informationen durch entsprechend bezeichnete Stellen (für die Direktionen: die Generalsekretäre), welche selbst Massnahmen einleiteten oder aber den Fall an die beauftragte Fachperson weiterleiten konnten. Die Fachperson zog wo möglich weitere Informationen bei, gegebenenfalls auch mittels direktem Gespräch mit der betroffenen Person, schätzte die Risikolage ein und formulierte Empfehlungen über das weitere Vorgehen. Weitere Aufgaben der Fachperson waren die Koordination des Kompetenzzentrums Gewalt, die Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten sowie Konzeptarbeit im Bereich Bedrohungsmanagement.

Der Auftrag an die Fachperson wurde 2009 durch ein „Kompetenzzentrum gefährliche Kundschaft“ ergänzt, womit der interdisziplinäre Austausch und die Vernetzung gewährleistet sein sollten. Dieses Kompetenzzentrum war aus Fachpersonen der verschiedenen Bereiche (Psychiatrie, Polizei, Staatsanwaltschaft, ad hoc Beizug weiterer Stellen) zusammengesetzt und hatte den Auftrag, die Fachperson für Bedrohungsmanagement als Vernetzungsgremium zu unterstützen und bei Bedarf eine gemeinsame, interdisziplinäre Fallbeurteilung vorzunehmen. Ausserdem sollte die Kommission die Entwicklung des Themas Bedrohungsmanagement beobachten und konzeptuelle Überlegungen zur Weiterentwicklung einbringen. Das Kompetenzzentrum Gewalt gehörte administrativ ebenfalls zur Sicherheitsdirektion und traf sich alle zwei bis drei Monate.

Diese Strukturen und dieses Vorgehen haben sich sehr gut bewährt. Im Zuge eines persönlichen Veränderungswunsches seitens Dr. Dieter Bongers hat der Regierungsrat im Jahr 2014 anstelle des bisherigen externen Auftrags eine direkte Anstellung der Fachperson sowie die Ausgestaltung des Kompetenzzentrums als regierungsrätliche Kommission beschlossen und damit das bisherige System im Wesentlichen konsolidiert.⁷

IV. Rechtliche Aspekte

Die Tätigkeit des Bedrohungsmanagements kann Grundrechtspositionen der davon betroffenen Personen tangieren. Gemäss Art. 36 der Bundesverfassung (BV)⁸ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit es sich um einen zulässigen Grundrechtseingriff handelt:

⁶ RRB Nr. 625 vom 16. April 2002, Beizug einer Fachperson zur Beurteilung „gefährlicher Kundschaft“.

⁷ RRB Nr. 0620 vom 29. April 2014, Weiterführung und Fortentwicklung des bisherigen Bedrohungsmanagements; Fachperson Bedrohungsmanagement bei der Sicherheitsdirektion; Wahl der Mitglieder des „Kompetenzzentrums Gewalt“ als regierungsrätliche Kommission.

⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

- Art. 36 Abs. 1 BV verlangt für Grundrechtseingriffe eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, bei schwerwiegenden Eingriffen muss diese in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein;
- der Eingriff muss gemäss Art. 36 Abs. 2 BV im öffentlichen Interesse erfolgen;
- der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass der Eingriff geeignet und erforderlich sein muss und Eingriffszweck und Eingriffswirkung verhältnismässig sind (Art. 36 Abs. 3 BV);
- der unantastbare Kerngehalt der Grundrechte muss gewahrt bleiben (Art. 36 Abs. 4 BV).

Im kantonalen Recht schützt § 1 Abs. 2 lit. b des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) ausdrücklich die Grundrechte von Personen, deren Personendaten durch öffentliche Organe wie z.B. die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle bearbeitet werden. Personendaten, die in der Fallarbeit durch die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle gesammelt oder erhoben werden, sind als besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 IDG zu qualifizieren. Gemäss § 9 IDG sind daher folgende Voraussetzungen für deren Bearbeitung erforderlich:

- eine bestehende gesetzliche Grundlage, welche die Bearbeitung der Personendaten ausdrücklich vorsieht (§ 9 Abs. 2 lit. a IDG);
- eine im Gesetz ausdrücklich umschriebene Aufgabe, welche das Bearbeiten von besonderen Personendaten erfordert (§ 9 Abs. 2 lit. b IDG);
- Wahrung der Verhältnismässigkeit und des Gebotes von Treu und Glauben (§ 9 Abs. 3 IDG).

Betroffene Personen haben die Möglichkeit zu verlangen, dass:

- ihnen Einsicht in ihre eigenen Personendaten gewährt wird, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (§ 24 IDG);
- unrichtige Personendaten berichtigt oder gelöscht werden (§ 25 Abs. 1 lit. a);
- widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten festgestellt und/oder unterlassen wird (§ 25 Abs. 1 lit. b und d) und die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt werden (§ 25 Abs. 1 lit. c).

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. c des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG)⁹ sowie § 2 Abs. 2 lit. b IDG findet das Datenschutzgesetz auf hängige Strafverfahren keine Anwendung. Die dafür relevanten Bestimmungen finden sich in den Art. 95ff. und insbesondere 101f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹⁰. Da Daten aus einem Strafverfahren ebenfalls als besonders schützenswerte Personendaten qualifiziert werden, ist für den Datenaustausch mit anderen Behörden gegen den Willen der betroffenen Person eine besondere Rechtsgrundlage vorausgesetzt.¹¹ Für abgeschlossene Verfahren verweist Art. 99 StPO auf das Datenschutzrecht von Bund und Kantonen. Ebenfalls relevant ist Art. 75 StPO, dessen Abs. 4 die Kantone ermächtigt, Mitteilungen über Strafverfahren und –entscheide an weitere als die in Art. 75 Abs. 1-3 StPO genannten Behörden zu ermöglichen.

Rechtliche Grundlagen waren nicht Gegenstand der eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlüsse, weil diese später aufgrund der gemachten Erfahrungen formuliert werden sollten und ohnehin nicht auf Ebene Regierungsrat normiert werden konnten. Inzwischen hat sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf herauskristallisiert und es geht aus heutiger Sicht um die folgenden Punkte:

⁹ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1).

¹⁰ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0).

¹¹ Vgl. Art. 4 Abs. 5 DSG, Art. 17 Abs. 2 DSG.

- Die bisherige Abstützung auf § 27 des Personalgesetzes¹², wonach der Kanton seine Mitarbeitenden in ihrer Würde und Persönlichkeit sowie vor Angriffen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung stehen schützt, ist zwar nach wie vor zutreffend, deckt aber nicht alle Fallkonstellationen ausreichend ab.
- Es braucht eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Bedrohungsmanagements, namentlich als Rechtsgrundlage für den Datenaustausch, die Datenübermittlung sowie die Zusammenarbeit und das Fallmanagement bei mehreren involvierten Behörden (Staatsanwaltschaft, behandelnde Ärzte etc.).
- Auch ein Teil der „notwendig erscheinenden Massnahmen“, welche bei Bedarf ergriffen werden können, bedarf einer Konkretisierung und einer gesetzlichen Grundlage.

Unser Kanton kennt kein Gewaltschutzgesetz oder andere direkte Anknüpfungsorte für solche Bestimmungen. Es besteht aber ein gewisser Sachzusammenhang mit den Tätigkeiten der Polizei, was eine Verankerung im Polizeigesetz nahelegt; in dessen § 47a werden bereits polizeiliche Kompetenzen anderer Stellen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft definiert. Ebenfalls erforderlich ist eine geringfügige Ergänzung des § 22 des Gesundheitsgesetzes. Die Zuordnung der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle zur Sicherheitsdirektion erfolgt via Dienstordnung, liegt also in der Zuständigkeit des Regierungsrats und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Wichtig festzuhalten ist, dass das Bedrohungsmanagement in keiner Weise in die Befugnisse und Aufgaben anderer Stellen eingreift, sondern lediglich Abklärung und Vernetzung bezweckt. Es ist Sache dieser anderen Stellen, wie etwa Polizei, Strafverfolgungsbehörden oder KESB, im Rahmen ihres Auftrags und allenfalls unterstützt durch die Abklärungen und Einschätzungen des Bedrohungsmanagements ihre Aufgaben und Verpflichtungen wahrzunehmen. Insofern enthält die Vorlage keinerlei Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, welche diese „anderen Stellen“ betreffen.

B Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

I. Polizeigesetz

1. § 3 Abs. 1 lit. b nPolG, Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft

Auftrag der Polizei Basel-Landschaft ist es, Unfälle und Verbrechen zu verhüten, durch präventive und repressive Massnahmen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und bei der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken.

Die Tätigkeit der Polizei und die des Bedrohungsmanagements weisen verschiedene Schnittstellen auf und bedingen dadurch eine enge Zusammenarbeit, aber auch eine klare Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche. Bereits heute statuiert § 3 Abs. 1 lit. b PolG, dass die Polizei Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten trifft. Die Ergänzung der Bestimmung durch das *Erkennen* von Straftaten betont die vorausschauende Polizeiarbeit: Es soll wenn möglich eingeschritten werden *bevor* etwas passiert. Diesen Ansatz verfolgt auch das Bedrohungsmanagement. Die Ergänzung von § 3 PolG bedeutet nicht, dass das Bedrohungsmanagement – wie in einigen anderen Kantonen – zwingend Aufgabe der Polizei selbst sei, sondern betont lediglich den Stellenwert des Bedrohungsmanagements im Bereich drohender, aber noch nicht verübter Straftaten und den engen Konnex zur Polizeiarbeit.

¹² Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons [Basel-Landschaft] vom 25.09.1997 (Personalgesetz; SGS 150).

2. § 47d nPolG Zweck und Aufgabe

Das Bedrohungsmanagement bezweckt, das Risikopotential und die konkrete Ausführungsgefahr von Personen, welche eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft aufweisen, frühzeitig zu erkennen, entsprechende Massnahmen zu treffen und dadurch Straftaten, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen, zu verhüten. Die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage schafft § 47d nPolG, womit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle als „öffentliches Organ“ im Sinne von § 9 IDG oder als „Behörde, welche diese Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt“ gemäss § 29 Abs. 1 EG StPO statuiert ist. Der Wortlaut der Bestimmung macht deutlich, dass nicht bereits Personen, welche nur durch impulsives, querulatorisches oder anderweitig auffälliges Verhalten in Erscheinung treten, vom Anwendungsbereich erfasst werden. Vielmehr sind Personen gemeint, deren erhöhte Gewaltbereitschaft sich gegen Dritte richtet und sich beispielsweise durch konkrete Äusserungen oder Verhaltensweisen wie etwa Drohungen, drohendes Verhalten, Stalking, sonstige einschlägige Hinweise wie eine nicht nachvollziehbar „eingebettete“ Waffenaffinität, andere Vorfälle oder dergleichen zeigt. Aufgrund der Vielfalt der möglichen Hinweise ist eine präzisere Aufzählung nicht möglich; der Wortlaut der Bestimmung soll aber klarstellen, dass konkrete Drohungen oder Hinweise erforderlich sind damit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle aktiv wird. Typische Anhaltspunkte oder Kriterien können auf Ebene Verordnung näher dargestellt werden.

Es ist zunächst Aufgabe der meldenden Behörde/Person einzuschätzen, ob tatsächlich eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegt. Kann sie die Situation nach Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht zuverlässig einschätzen und insbesondere eine Bedrohung nicht mit ausreichender Sicherheit ausschliessen, kann sie sich für eine vertiefte fachliche Einschätzung und gegebenenfalls die Vernetzung zur Einleitung von Massnahmen an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle wenden. Diese Stelle ist in diesem Sinne keine direkte Anlaufstelle für Privatpersonen: diese sollen sich in erster Linie an die originär zuständigen Stellen wie etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, psychiatrische und medizinische Dienste, KESB etc. wenden. Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle steht primär diesen Stellen als fachliche Unterstützung zur Verfügung.

Voraussetzung für das Tätigwerden der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ist, dass eine gefährdende Person mit einer solchen Straftat droht oder auf andere Weise in Aussicht stellt, sie zu begehen. Dabei kann nicht vorausgesetzt werden, dass eine erhöhte Gewaltbereitschaft konkret nachgewiesen oder deren Umsetzung in Taten bereits begonnen hat; Ziel ist gerade die Verhinderung einer Eskalation der Gewaltbereitschaft. Einerseits reichen blossе Verdachtsmomente für ein Tätigwerden der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle nicht aus, andererseits können naturgemäss nicht stringente Beweise vorausgesetzt werden. Es müssen vielmehr Hinweise vorliegen, welche die Drohung als real erscheinen lassen und für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts sprechen. Dabei gebietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass die Anforderungen an den Nachweis einer möglichen Gefahrensituation umso höher sind, je grösser die Intensität des Eingriffs in die Rechte der gefährdenden Person ist. Bevor also beispielsweise eine Gefährderansprache erfolgt, müssen ausreichend Informationen für eine entsprechende Einschätzung zusammengetragen werden. Die Gefährderansprache selbst ist einerseits ein Mittel für vertiefte Informationsbeschaffung (mittels Gespräch mit der gefährdenden Person), andererseits kann sie auch, etwa durch Hinweise auf beratende und unterstützende Stellen, positive Wirkungen bei der gefährdenden Person auslösen, namentlich eine unerwünschte weitere Eskalation vermeiden und positive Wege aus der Situation aufzeigen. Schliesslich dient sie auch

der Normverdeutlichung, indem der gefährdenden Person aufgezeigt wird wie ihre Aussagen oder ihr Verhalten auf die gefährdeten Personen wirken und welche Konsequenzen sie deshalb zu gewärtigen haben kann.

Die Prüfung, ob tatsächlich eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegt, ist eine der Kernaufgaben der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle. Relevante Kriterien dafür sind etwa das in der Vergangenheit an den Tag gelegte Verhalten (Taten, Äusserungen etc.), der Gesamtzusammenhang des Verhaltens, Häufigkeit und Wiederholung ähnlicher oder vergleichbarer Vorfälle, abgeschlossene oder hängige Strafverfahren, polizeiliche Ermittlungen oder Massnahmen, fürsorgereische Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts, Familien-, Arbeits- und Wohnsituation, körperliche und geistige Verfassung einschliesslich Suchterkrankungen, Auswirkungen des Verhaltens auf betroffene Personen, bereits durchgeführte Massnahmen zur Entschärfung der Situation, Verfügbarkeit von Waffen u.a.m. Eine abschliessende Aufzählung ist nicht möglich, nicht zuletzt weil das Risiko wie erwähnt dynamisch ist und Einschätzungen aufgrund laufender neuer Informationen immer wieder aktualisiert werden müssen.

Neben dieser fachlichen Umgrenzung gibt es noch eine sachliche: Es geht nur um Delikte, bei welchen eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität anderer Personen droht. Damit ist gewährleistet, dass nicht geringfügige Anlässe zu erheblichen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte von lediglich querulatorischen, aber ungefährlichen Personen führen. Es geht auch nicht um Eigentums- oder Vermögensdelikte. Nur wenn also die vorgenannten Voraussetzungen bezüglich hinreichender Wahrscheinlichkeit einer drohenden Eskalation der manifestierten Gewaltbereitschaft einerseits sowie Deliktsart andererseits erfüllt sind, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle tätig werden, Informationen für eine fachliche Einschätzung zusammentragen und gegebenenfalls die unter § 47e nPolG aufgeführten Massnahmen treffen.

3. § 47e nPolG Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache

Es wurde bereits ausgeführt, dass ein grundlegender Teil des Bedrohungsmanagements das Zusammentragen und Bewerten von Informationen ist (§ 47e Abs. 1 lit. a und b nPolG). Ebenfalls wesentlich für die Einschätzung des Risikopotentials sowie den Umgang mit Risikopersonen ist das persönliche Gespräch bzw. das Instrument der Gefährderansprache (§ 47e Abs. 1 lit. c nPolG), um eine direkte Wahrnehmung zu erhalten und neu auftretende Umstände, Entwicklungen oder Impulse seitens der Risikopersonen zu eruieren sowie deren Auswirkungen einzuschätzen. Es beinhaltet ein persönliches Gespräch mit der potentiell gefährdenden Person (oder eine schriftliche Kontaktaufnahme: dann „Gefährderschreiben“), bei welchem diese nach einem Sondieren bezüglich Beweg- und Hintergründe mit ihrem Verhalten sowie den Auswirkungen auf andere Personen konfrontiert und darauf hingewiesen wird, solche Störungen zu unterlassen. Gleichzeitig soll ihr aufgezeigt werden, welche sozialadäquaten Konfliktlösungsstrategien, Beratungs- und Hilfsangebote etc. zur Verfügung stehen. Indem sie über die Rechtslage und über mögliche Konsequenzen ihrer Handlungen unterrichtet wird, soll auf ein gesetzeskonformes Verhalten hingewirkt werden. Insofern dient die Gefährderansprache präventiv der Gefahrenabwehr und soll Straftaten verhindern. Es ist eine niederschwellige Herangehensweise, die dem Bedrohungsmanagement zur Verfügung steht, eine allgemeine Einschätzung der Lebenssituation ermöglicht und dadurch insbesondere für die Erstellung eines Risikoprofils bzw. einer Risikoprognose von grosser Bedeutung ist. Die Gefährderansprache ist aber auch ein Mittel, mit der gefährdenden Person in Kontakt zu bleiben, einerseits um ihr Gelegenheit zu geben, ihre

Probleme mit einem zuhörenden Gesprächspartner zu erörtern und „Dampf abzulassen“, um Rückmeldungen über allenfalls wahrgenommene Hilfs- oder Beratungsangebote zu erhalten und gegebenenfalls weitere Wege aufzuzeigen, andererseits damit die Fachperson die aktuelle Stimmungslage wahrnehmen und allenfalls - Risiko muss dynamisch betrachtet werden - eine Anpassung der Risikoeinschätzung vornehmen kann.

Je nach Situation soll die Gefährderansprache bei der Behörde, an einem geeigneten neutralen Ort oder aber am Aufenthaltsort der gefährdenden Person möglich sein (§ 47e Abs. 3 nPolG). Eine Ansprache am Aufenthalts- bzw. Wohnort der gefährdenden Person bietet die Möglichkeit, sich ein Bild von ihren konkreten Lebensumständen zu machen, was gleichzeitig für die Einschätzung der Gesamtsituation und das Erstellen einer Risikoprognose hilfreich ist. Ein Vorladen bei der Behörde kann die Normverdeutlichung unterstreichen, ein Gespräch an einem neutralen Ort kann das Gesprächsverhalten der gefährdeten Person fördern; welche Elemente diese Wahl bestimmen, muss die Fachperson anhand der konkreten Umstände im Einzelfall abwägen. Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit ist es geboten, wenn immer möglich die Gefährderansprache in Form eines einvernehmlich vereinbarten Termins auszugestalten.

Das Abstützen auf die Kooperationsbereitschaft der gefährdenden Person ist aber nicht in allen Fällen ausreichend. Für ein wirksames Bedrohungsmanagement muss eine Gefährderansprache auch gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden können. Wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, die Intervention aber dennoch unumgänglich ist, steht eine Gefährderansprache bei der Behörde (Vorladung, oder zwangsweise Vorführung) im Vordergrund. Dies stellt einen grösseren Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen dar, weil es beispielsweise für Drittpersonen (z.B. Nachbarn) erkennbar sein kann; deshalb ist dies nur zulässig wenn andere Optionen nicht ausreichend zielführend sind. Nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit muss auch hier der Zweck der Massnahme jeweils gegen die Interessen der gefährdenden Person (z.B. Privatsphäre, Reputationsverlust, persönliche Freiheit etc.) abgewogen werden. Bleibt dies gewahrt, erlauben § 47e Abs. 2 nPolG auch die polizeiliche Vorführung und § 47e Abs. 3 nPolG die zwangsweise Durchführung der Gefährderansprache am Aufenthaltsort der gefährdenden Person.

Schliesslich ist die Schnittstelle zur polizeilichen Befragung nach § 22 PolG zu erwähnen. Die polizeiliche Befragung richtet sich in der Regel auf vergangene Sachverhalte, welche die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Art. 15 Abs. 2 StPO abzuklären hat. Im Gegensatz dazu dient die Gefährderansprache der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle der Abklärung aller für die Risikoeinschätzung relevanter Umstände und kann sich gegebenenfalls im Sinne der Prävention beratend und/oder ermahnend auf das zukünftige Verhalten richten. Diese Grenze ist dort etwas unscharf wo Elemente bezüglich Vorgefallenem sowohl polizeilich (= Abklärung von Straftaten) als auch seitens Bedrohungsmanagement (geht es um eine Straftat im Sinne von § 47d nPolG?) relevant sind. Dies unterstreicht jedoch den engen Konnex zwischen polizeilichen Aufgaben und jenen des Bedrohungsmanagements sowie die grosse Bedeutung eines in jeder Hinsicht guten Informationsflusses.

4. § 47f nPolG Datenbearbeitung und -austausch

Wie bereits dargelegt lebt ein wirksames Bedrohungsmanagement von einem raschen, umfassenden Datenaustausch und der zeitgerechten Bearbeitung entsprechender Daten. Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle muss rasch und unkompliziert Daten von anderen Behörden oder Stellen – etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, KESB, Gerichte, Gesundheitsdienste, Schulpsychologischer Dienst, Schulen, Schulbehörden u.a.m, sowohl inner- als auch überkantonale

- erhalten und umgekehrt auch weitergeben können. Umständliche, zeitraubende Gesuchs- und Genehmigungsverfahren stellen ein wirksames Bedrohungsmanagement erheblich in Frage.¹³

Für ein wirksames Bedrohungsmanagement ist entscheidend, dass ein zeitnahe und unkomplizierter Datenaustausch gewährleistet ist, auch zur Vermeidung von negativen oder positiven Kompetenzkonflikten. Ein guter Informationsfluss dient auch dazu, möglichst rasch und zuverlässig echte Bedrohungen von Bagatelldfällen, Unmut oder blossen Missverständnissen unterscheiden zu können. Damit können der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Waage zwischen einer effizienten Gefahrenabwehr und der Verhütung von schweren Gewalttaten und den privaten Interessen bezüglich Wahrung der Privatsphäre gewahrt werden.

Eine Weitergabe von Personendaten kann im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement namentlich in den folgenden Fällen erforderlich sein:

- eine andere Stelle muss zur Risikominderung tätig werden und benötigt dafür ihr bisher nicht bekannte, im Rahmen des Bedrohungsmanagements erhobene oder „aggregierte“ Daten;
- eine andere Stelle benötigt Daten, damit sie in Kenntnis des Hintergrunds und des Erkenntnisinteresses des Bedrohungsmanagements dessen Fragen möglichst genau und umfassend beantworten kann;
- eine Datenweitergabe ist im Sinne des Opferschutzes zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr unabdingbar.

Der letzte Punkt spricht den Fall an, wo eine Gefährderansprache allein nicht ausreichend ist, um ein konkretes potentiell Opfer zu schützen; es kann dann z.B. zeitnah über den aktuellen Aufenthaltsort der gefährdenden Person oder schützende Verhaltensweisen informiert werden, um sich entsprechend zu wappnen oder richtig zu verhalten bis andere Schutzmechanismen greifen. Selbstverständlich muss dies in Abstimmung mit den Anforderungen und Rahmenbedingungen eines allfälligen laufenden Strafverfahrens, polizeilicher Nachforschungen oder anderen hängigen Verfahren (z.B. KESB) erfolgen, die keinesfalls beeinträchtigt werden dürfen. Die Aufgabe der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ist es, solche allfälligen Zielkonflikte zu erkennen und bei den betroffenen Behörden zu thematisieren; die Verantwortung letzterer ist es sodann, die richtige Abwägung der verschiedenen Aspekte zu treffen.

Zentral ist, dass weder Datenbearbeitung noch –austausch von der Zustimmung der gefährdenden Person abhängen dürfen, da sonst das Bedrohungsmanagement in den meisten Fällen nicht greifen könnte. Dem trägt das Gesetz insofern Rechnung als gemäss den §§ 18 Abs. 1 lit. c IDG (Personendaten) und 19 Abs. 1 lit. c IDG (besondere Personendaten) die Zustimmung der betroffenen Person zur Datenweitergabe nur alternativ als eine Voraussetzung unter anderen genannt ist, jedoch nicht kumulativ im Sinne einer absoluten Bedingung. In § 47f Abs. 3 wird die Information der gefährdeten Person über die Datenweitergabe geregelt: Die Anlehnung der Formulierung an § 14 Abs. 3 IDG stellt einerseits sicher, dass die gefährdende Person grundsätzlich über die Datenweitergabe informiert werden muss, andererseits aber auch, dass diese Information verschoben oder unterlassen werden kann wenn und solange diese Mitteilung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährden würde.

Indem der vorgeschlagene § 47d nPolG sowohl die Funktion als auch die Aufgaben der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle gesetzlich verankert, entspricht er den in §§ 18 und 19 IDG formulierten Voraussetzungen für die Bearbeitung von (gewöhnlichen) Personendaten (Abs. 1: gesetzliche Grundlage oder notwendig zur Aufgabenerfüllung) sowie für die Bearbeitung

¹³ Siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen betreffend Medizinalpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes.

besonderer Personendaten (Abs. 2: ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder notwendig zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe).

II. Besonderheiten betreffend Strafverfahren

Besondere Regelungen für den Datenaustausch bestehen einerseits bezüglich Strafverfahren und andererseits im Hinblick auf Medizinalpersonen nach dem Gesundheitsgesetz. Letztere werden unten im Abschnitt betreffend Gesundheitsgesetz dargestellt.

Im Zusammenhang mit Strafverfahren ergeben sich für das Bedrohungsmanagement folgende vier typische Fallkonstellationen:

- a) Sofern es nicht um Akteneinsicht geht, sondern lediglich um die Information, ob ein Strafverfahren hängig oder abgeschlossen ist, schafft der neue Abs. 6 von § 29 EG StPO - gestützt auf Art. 75 Abs. 4 StPO - eine explizite Grundlage. Wesentlich ist, dass hier die Absätze 2-5 von § 29 EG StPO sowie die Verfahrensregeln von § 30 EG StPO nicht anwendbar sind, weil einerseits die in Frage kommenden Delikte beim Bedrohungsmanagement weiter gefasst sind und andererseits ein gerichtliches Bewilligungsverfahren nicht hinnehmbare Verzögerungen mit sich zöge. Zudem betrifft das Bewilligungsverfahren des § 30 EG StPO Faktoren der Absätze 2-5 von § 29 EG StPO, welche vorliegend ja gerade nicht anwendbar sind.
- b) Wenn die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft oder Gericht) selbst die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle involviert, verhält es sich ähnlich wie bei Gutachten oder anderen durch die Verfahrensleitung erteilten Aufträgen an externe Fachpersonen: Hier müssen, wie in Art. 184 Abs. 4 StPO geregelt, zusammen mit dem Auftrag auch die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, da sonst die beauftragte Stelle ihren Auftrag nicht erfüllen kann.
- c) Wenn die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ausserhalb solcher Aufträge Unterlagen aus einem *hängigen Strafverfahren* benötigt, berechtigt Art. 101 Abs. 2 StPO andere Behörden – und damit auch die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle - zur Akteneinsicht, wenn sie dies für ihre eigenen Verfahren benötigen und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- d) Bei *abgeschlossenen Strafverfahren* ist gemäss Art. 99 StPO das Datenschutzrecht von Bund und Kantonen massgeblich.

III. Gesundheitsgesetz (GesG)

1. Allgemeines betreffend Schweigepflicht

Grundsätzlich schützt Art. 321 StGB¹⁴ (Verletzung des Berufsgeheimnisses) die Krankengeschichte von Patientinnen und Patienten und damit auch von gefährdenden Personen. Art. 321 Abs. 3 StGB besagt, dass die Berufsgeheimnisträgerin oder der Berufsgeheimnisträger – soweit eine Bestimmung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht diese zur Offenbarung ihrer oder seiner in Ausübung des Berufs gemachten Feststellungen gegenüber einer Behörde verpflichtet oder zumindest berechtigt – von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gegenüber der bezeichneten Behörde entbunden und zur Aussage befugt ist. Die Kantone sind grundsätzlich frei zu entscheiden, wie sie von der ihnen in Art. 321 Abs. 3 StGB eingeräumten

¹⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311).

Kompetenz Gebrauch machen wollen.¹⁵ Entsprechend variantenreich sind die kantonalen Regelungen. Im basellandschaftlichen Recht sind die Bestimmungen betreffend Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in § 22 des Gesundheitsgesetzes geregelt.

2. Ausnahme zur Schweigepflicht betreffend Bedrohungsmanagement (§ 22 Abs. 2 lit. i)

Für das Bedrohungsmanagement enthält § 22 GesG bisher keine Ausnahmebestimmung. Von der Schweigepflicht kann deshalb nur dann abgewichen werden, wenn entweder die „Einwilligung der berechtigten Person“ (Abs. 2 lit. a) oder eine „schriftliche Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 321 Ziff. 2 StGB“ (Abs. 2 lit. b) vorliegt. Aktuell ist insbesondere die Krankengeschichte einer gefährdenden Person durch dieses Berufsgeheimnis geschützt; deren Einwilligung zur Entbindung von der Schweigepflicht liegt in den Fällen des Bedrohungsmanagements aber meist nicht vor, also bräuchte es eine schriftliche Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde. Eine solche Bewilligung bzw. Entbindung von der Schweigepflicht ist als ein Verfahren auf Erlass einer Verfügung ausgestaltet, das sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL)¹⁶, richtet, in welchem die allgemeinen Verfahrensgarantien – namentlich der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Möglichkeit von Rechtsmitteln – zu beachten sind.¹⁷ Dieses Vorgehen ist langwierig und damit insbesondere in dringlichen Fällen nicht praxistauglich. In einem konkreten Fall, in dem eine Fremd- oder Selbstgefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte, dauerte es sieben Wochen, bis der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle Einsicht in die Krankenakte einer potentiell gefährdenden Person gewährt wurde; das Ergreifen von Rechtsmitteln hätte die Sache noch erheblich weiter verzögert.

Um dies zu vermeiden braucht es eine Ergänzung in § 22 Abs. 2 des GesG im Sinne einer gesetzlichen Entbindung von der Schweigepflicht, welche eine Datenweitergabe an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ohne vorgängiges Bewilligungsverfahren ermöglicht (vgl. § 22 Abs. 2 lit. i). Wichtig ist, dass die Befreiung von der Schweigepflicht nicht gleichzeitig auch eine Verpflichtung bedeutet, Informationen weiterzugeben, oder gar eine *Meldepflicht* beinhaltet: Letztere ist in § 23 GesG geregelt, bezieht sich ausschliesslich auf die Meldung von aussergewöhnlichen Todesfällen und schwere Körperverletzungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde und erfährt in dieser Vorlage keine Erweiterung. Ob also eine von der Schweigepflicht befreite Medizinalperson Daten weitergibt oder nicht, ist ausserhalb der Fälle von § 23 GesG ihre freie Entscheidung. Sie muss abwägen zwischen der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zur betroffenen Person und dem öffentlichen Interesse, Gewalttaten zu verhindern (was ja letztlich auch Teil des wohlverstandenen Interesses der gefährdenden Person ist). Damit steht sie letztendlich auch in einer gewissen Verantwortung, wenn aufgrund nicht erfolgter Datenweitergabe das Bedrohungsmanagement nicht greift und ein weiteres Zuspitzen einer bedrohlichen Situation nicht verhindert werden kann.

¹⁵ Vgl. STEFAN TRECHSEL, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch - Praxiskommentar, 1. Aufl. 2008, N 42 zu Art. 321.

¹⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz [des Kantons] Basel-Landschaft vom 13.06.1988 (VwVG BL; SGS 175).

¹⁷ Vgl. CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 5. Aufl. 2014; N 35 zu Art. 448; STEFAN TRECHSEL, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch - Praxiskommentar, 1. Aufl. 2008, N 33 zu Art. 321.

3. Weitere Ausnahmen zur Schweigepflicht nach § 22 GesG

a. Ausgangslage

Das bereits mit einer früheren Vorlage¹⁸ verfolgte vordringliche Ziel, einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand zu schaffen, die Medizinalpersonen gemäss § 22 Abs. 1 GesG von Gesetzes wegen gegenüber den KESB von der Schweigepflicht zu befreien, soll nun im Rahmen dieser Vorlage umgesetzt werden.

Das geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) umfasst zwei Bestimmungen, welche eine Mitwirkungspflicht und ein Melderecht regeln. Art. 448 Abs. 2 ZGB¹⁹ bestimmt, dass Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen im Verfahren vor der KESB zur Mitwirkung verpflichtet sind, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder sie die vorgesetzte Stelle auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Die behördliche Entbindung vom Berufsgeheimnis gestützt auf Art. 448 Abs. 2 ZGB setzt somit voraus, dass das Gesuch von der KESB (und nicht wie in Art. 321 Abs. 2 StGB vom Geheimnisträger, also der Medizinalperson) gestellt wird.²⁰ Die behördliche Entbindung auf Antrag der KESB kann somit auch gegen den Willen der betreffenden Medizinalperson erfolgen und führt in der Folge zu einer Mitwirkungspflicht der betreffenden Medizinalperson. Diese muss anschliessend im Verfahren vor der KESB mitwirken und aussagen.²¹ Weigert sie sich, kann die KESB gestützt auf Art. 448 Abs. 1 ZGB die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkung anordnen.

Art. 453 Abs. 2 ZGB sieht für Personen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, ein Melderecht an die KESB vor, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt. Vorausgesetzt wird eine besondere Gefährdung. Der Eintritt der drohenden Gefahr muss eine hohe Wahrscheinlichkeit aufweisen, Dringlichkeit ist hingegen nicht erforderlich.²²

Bis zum Inkrafttreten des geltenden KESR am 1. Januar 2013 enthielt das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006²³ einen Ausnahmetatbestand von dem in Art. 321 StGB geregelten Straftatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses. § 69 Abs. 2 EG ZGB besagte, dass Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, berechtigt sind, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. Mit der Revision des EG ZGB vom 8. März 2012²⁴ wurde diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben, was seither zu mannigfaltigen Problemen führt.

¹⁸ Landratsvorlage 2014-392 vom 25. November 2014 zur Änderung des Gesundheitsgesetzes „Schweigepflicht und Meldepflicht“, mit Beschluss des Landrats Nr. 2642 vom 5. März 2015 an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung zurückgewiesen.

¹⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

²⁰ Vgl. CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 1. Aufl. 2012, N 31 ff. zu Art. 448.

²¹ Vgl. CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 1. Aufl. 2012, N 27 zu Art. 448.

²² Vgl. THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 1. Aufl. 2012, N 13 ff. zu Art. 453.

²³ Gesetz [des Kantons Basel-Landschaft] über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16.11.2006 (EG ZGB; [SGS 211](#)).

²⁴ GS 37.893.

Einerseits benötigen die KESB, bedingt durch die neuen Institute Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) und Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB), vermehrt Informationen von der betroffenen Ärzteschaft, ob eine bestimmte Person noch urteilsfähig ist oder nicht. Andererseits hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde festgestellt, dass es – zumindest seit der Einführung des neuen KESR – nicht mehr zulässig ist, die Entbindung lediglich in Form eines hoheitlichen Aktes ohne ein vorgelagertes ordentliches Verwaltungsverfahren zu erteilen. Das Entbindungsverfahren ist vielmehr, wie oben erwähnt, als ein Verfahren auf Erlass einer Verfügung auszugestalten. Um die steigende Zahl an Entbindungsgesuchen bewältigen zu können, musste die VGD deshalb per 1. Juni 2014 für befristete Zeit eine juristische Volontariatsstelle einrichten.

Der Regierungsrat beabsichtigte deshalb, diesen Erschwernissen mit der erwähnten Landratsvorlage zu begegnen und sie durch die damit vorgeschlagenen Anpassungen der §§ 22, 23 und 45 GesG auszuräumen.

Mit Beschluss Nr. 2642 vom 5. März 2015 hat der Landrat diese Vorlage jedoch an den Regierungsrat zurückgewiesen. In der Landratsdebatte vom 5. März 2015 waren insbesondere die mit der Vorlage geplante Ausdehnung der *Meldepflicht* und der vorgeschlagene Kreis der unter bestimmten Voraussetzungen vom Berufsgeheimnis befreiten Medizinalpersonen kritisiert worden. Schliesslich wurde moniert, ein Teil der zur Revision vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend *Meldepflichten* käme in Konflikt mit (geltendem und) künftigem Bundesrecht.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage wird nun dem im Rahmen der damaligen Landratsdebatte bestätigten Revisionsbedarf durch pragmatische Lösungen Rechnung getragen, ohne die umstrittenen Themenbereiche (*Meldepflichten*, Kreis der verpflichteten bzw. berechtigten Medizinalpersonen) erneut zur Änderung vorzuschlagen. Dazu kommt, dass die VGD angesichts der teilweise bereits umgesetzten personalbezogenen Massnahmen im Rahmen der Finanzstrategie auf eine Entlastung in Bezug auf die Bearbeitung von Entbindungsgesuchen angewiesen ist. So wurde die für diese Aufgabe per 1. Juni 2014 geschaffene juristische Volontariatsstelle in der Hoffnung, dass die für eine Entlastung erforderlichen Gesetzesänderungen vom Landrat beschlossen werden, als Teil der Sparmassnahmen per 31. Dezember 2015 wieder aufgehoben. Da die derzeit mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitenden des Amtes für Gesundheit aber nicht fortdauernd in der Lage sind, diese zusätzliche Leistung neben ihren übrigen Verpflichtungen zu erbringen, würde der Verzicht auf die vorliegend unterbreiteten Anpassungen des Gesundheitsgesetzes auf Dauer unweigerlich wieder eine personelle Verstärkung bedingen.

b. § 22 Abs. 2 lit. h GesG

Diese Bestimmung sieht nun ein spezialgesetzliches *Melderecht* (keine Pflicht!) der Medizinalpersonen gegenüber den KESB vor. Hierzu soll § 22 Abs. 2 GesG unter lit. h durch die Formulierung „gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden“ ergänzt werden. Dies entspricht auch den Regelungen in den Kantonen Aargau, Appenzell-Ausser rhoden (zuständige Behörden), Graubünden, Solothurn und Thurgau. Die Kantone Glarus und Uri kennen hingegen eine spezialgesetzliche *Meldepflicht*.²⁵ Im Kanton Basel-Stadt sind Fachpersonen im Gesundheitsbereich gegenüber den zuständigen Behörden gemäss Gesundheitsgesetz nur dann von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die

²⁵ Vgl. AFFOLTER, Kathrin, Anzeige und Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB). In: ZKE 2013, S. 47 f.

Zustimmung einer allfälligen gesetzlichen Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.²⁶ Da eine solche Einschränkung des Melderechtes künftigen Bundesrecht aber widersprechen dürfte (Art. 314c Abs. 2 nZGB²⁷), wird vorliegend auf diese *Einschränkung* des Melderechtes verzichtet und den Medizinalpersonen das *Recht* eingeräumt, im Einzelfall und im Wissen um das Vertrauensverhältnis zur Patientin und zum Patienten, die Interessen gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls eine Meldung an die KESB zu erstatten.

Es ist auch festzuhalten, dass die Durchführung eines formellen Entbindungsverfahrens im Umfeld des KESR wenig sinnvoll ist und zu unnötigen Doppelspurigkeiten führt. So muss die VGD als Aufsichtsbehörde abwägen, ob es im konkreten Einzelfall und anhand der Ausführungen der betreffenden Ärztin oder des betreffenden Arztes verhältnismässig ist, die Schweigepflicht gegenüber der zuständigen KESB aufzuheben. Die KESB ihrerseits prüft anschliessend anhand der gleichen Angaben der betreffende Ärztin oder des betreffenden Arztes, ob es verhältnismässig ist, ein Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren zu eröffnen. Inhaltlich muss in beiden Verfahren im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, ob anhand der Angaben der Ärztin oder des Arztes hinreichend glaubhaft ist, dass bei der betreffenden Person ein Schwächezustand vorliegt, aus welchem eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit resultieren könnte.²⁸ Des Weiteren kann durch das Ergreifen von Rechtsmitteln im Entbindungsverfahren Sinn und Zweck eines raschen und effizienten Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens ausgehebelt werden. Denn bei Dringlichkeit und sofern Gefahr im Verzuge ist, kann die KESB in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren gestützt auf Art. 450c ZGB einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.²⁹ Die Aufsichtsbehörde hat diese Möglichkeit im vorgängigen Verfahren zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nach VwVG BL nicht, und auch nachträglich im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung nur in Ausnahmefällen möglich. Sind Auskünfte von Ärztinnen oder Ärzten unabdingbar, kann somit ein an sich dringliches Verfahren vor der KESB durch ein Rechtsmittelverfahren gegen die vorgängige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nachhaltig gestört, bzw. in die Länge gezogen werden. Da auch im Verfahren der KESB Rechtsmittel gegen deren Entscheide ergriffen werden können und auch die KESB dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist das in den Verfahren der medizinischen Aufsichtsbehörde tangierte eigentliche Rechtsschutzinteresse der betroffenen Personen aber ohnehin minim.

c. § 22 Abs. 2 lit. c GesG

Nachdem § 22 Abs. 2 GesG mit Blick auf die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre zu überarbeiten und durch zeitgemässe Formulierungen zu präzisieren ist und die VGD bei der Bearbeitung von Entbindungsgesuchen von Medizinalpersonen festgestellt hat, dass die Umschreibung in § 22 Abs. 2 lit. c GesG klärungsbedürftig ist, unterbreitet sie diesbezüglich eine präzisere Formulierung, die sich inhaltlich aber nicht vom geltenden Recht unterscheidet. Demnach soll die Schweigepflicht nicht gelten bei der Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis, dies aber nur gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen. Als solche gelten beispielsweise das Betreibungsamt oder der Rechtsöffnungsrichter, nicht aber ein Inkassobüro. Soll ein solches zum Einsatz kommen, muss die Patientin oder der Patient

²⁶ Vgl. § 27 Abs. 5 des Gesundheitsgesetzes Basel-Stadt, [SG 300.100](#).

²⁷ Vgl. Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz), BBl 2015, 3455.

²⁸ Vgl. DANIEL ROSCH UND ANDERE, Das neue Erwachsenenschutzrecht, 1.Aufl. 2011, S. 128 Rz. 2.

²⁹ Vgl. RUTH REUSSER, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 1. Aufl. 2012, N 7 zu Art. 450c.

(idealerweise vor der Behandlung und schriftlich) eingewilligt haben oder die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Bewilligung dazu erteilen. Eine solche gesetzliche Ausnahme von der Schweigepflicht ist auch in anderen Kantonen bekannt.³⁰

d. § 22 Abs. 2 lit. e GesG

Dies gilt auch für die in § 22 Abs. 2 lit. e GesG angeführte Ergänzung. Mit dieser Anpassung soll auch im Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Ausnahme geschaffen werden, damit betroffene Medizinalpersonen zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung nicht vorgängig eine Entbindung durch die Aufsichtsbehörde bei der VGD einholen müssen. Dies ist dadurch gerechtfertigt als das verfassungsmässige Recht auf Verteidigung der in ein solches Verfahren involvierten Medizinalperson meist höher zu gewichten ist als die Schweigepflicht.

e. § 22 Abs. 2 lit. f GesG

Mit Blick auf die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre wurde § 22 Abs. 2 lit. f GesG als Ausnahme von der Schweigepflicht vorgesehen. Diese Bestimmung betrifft die bei Urteilsunfähigkeit der Patientin oder des Patienten gemäss Art. 378 ZGB vertretungsberechtigte Person. Art. 377 Abs. 2 ZGB verpflichtet die Ärztin oder der Arzt, diese Person über alle Umstände zu informieren, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalität, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Der Umfang der Aufklärungspflicht gegenüber der vertretungsberechtigten Person entspricht der Aufklärungspflicht gegenüber der Patientin oder dem Patienten selbst.³¹ Mit der Nennung unter lit. f wird klargestellt, dass es in den Fällen von Art. 377 ff. ZGB keiner Entbindung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, soweit und solange eine Vertretung bei medizinischen Massnahmen tatsächlich besteht.

f. § 22 Abs. 2 lit. g

In § 22 Abs. 2 lit. g GesG wird auf die Auskunftserteilung gemäss § 45 GesG verwiesen. Diese Ausnahme vom Entbindungserfordernis bildet ebenfalls eine Anpassung an die Rechtsentwicklung und ermöglicht, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt in Fällen, in denen die Patientin oder der Patient die Zustimmung nicht mehr geben kann, die notwendigen Informationen im konkreten Behandlungszeitraum rasch und ohne Bewilligungsverfahren durch die vorgesetzte Behörde an Bezugspersonen sowie an zuweisende oder nachbehandelnde Ärztinnen und Ärzte weitergeben kann, ohne gegen die Schweigepflicht zu verstossen.

g. § 45 Abs. 3 GesG Auskünfte an Bezugspersonen

Mit dieser Bestimmung wird ein klärender Konnex zu § 22 Abs. 2 lit. f und g GesG hergestellt. Auskünfte an Drittpersonen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten erteilt werden. Kann eine Patientin oder ein Patient dauerhaft oder vorübergehend ihre oder seine Zustimmung nicht erteilen, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Angehörigen informiert werden dürfen. § 45 Abs. 2 GesG stellt für den Fall, dass aufgrund der Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, eine

³⁰ Vgl. § 18 Abs. 2 lit. d Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn, BGS 811.11.

³¹ Vgl. THOMAS EICHENBERGER, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 1. Aufl. 2012, N 20 zu Art. 377.

gesetzliche Vermutung der Zustimmung zur Auskunftserteilung an Bezugspersonen sowie an Ärztinnen oder Ärzte auf.

Wurden von der Patientin oder dem Patienten keine anderen Personen bezeichnet, bestimmte § 45 Abs. 3 GesG bisher in erster Linie die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und in zweiter Linie die nächsten Verwandten als Bezugspersonen. Nachdem aber bereits Art. 378 Abs. 1 ZGB anführt, welche Personen bei Urteilsunfähigkeit gesetzlich vertretungsberechtigt sind, macht eine eigenständige kantonale Regelung keinen Sinn (mehr). Deshalb soll § 45 Abs. 3 GesG nun lediglich eine Verweisung auf Art. 378 Abs. 1 ZGB enthalten; Dies führt letztendlich zu mehr Rechtssicherheit für das betroffene Gesundheitspersonal, da bei vorübergehend oder andauernd urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten nicht zwei unterschiedlich definierte Personenkreise beachtet werden müssen.

Zur Erläuterung seien hier die in Art. 378 Abs. 1 ZGB genannten Bezugspersonen angeführt. Es sind dies:

- die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichneten Personen;
- der Beistand oder die Beistandin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, der einen gemeinsamen Haushalt mit der Patientin oder dem Patienten führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Person, die mit der Patientin oder dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlichen Beistand leistet;
- die Nachkommen, wenn sie der Patientin oder dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- die Eltern, wenn sie der Patientin oder dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- die Geschwister, wenn sie der Patientin oder dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Diese Auflistung ist kumulativ zu verstehen. Alle in Art. 378 Abs. 1 ZGB erwähnten Personen gelten als Bezugspersonen, für welche die Zustimmung zur Auskunftserteilung vermutet werden darf, sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin oder des Patienten geschlossen werden muss (§ 45 Abs. 2 GesG).

Nachdem diese in der Landratsvorlage Nr. 2014-392 vom 25. November 2014 vorgeschlagene Änderung von § 45 Absatz 3 GesG völlig unbestritten geblieben war, wird sie im Rahmen der vorliegenden Landratsvorlage im gleichen Wortlaut und mit derselben Begründung zum Beschluss unterbreitet.

IV. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Wie oben ausgeführt muss die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ihre Tätigkeiten mit jenen der Strafbehörden abstimmen. Dafür muss sie wissen, ob die gefährdende Person in hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahren involviert ist oder war. Deshalb muss sowohl sie sich bei den Strafbehörden danach erkundigen als auch die Strafbehörden sie von sich aus informieren können. Gestützt auf Art. 75 Abs. 4 StPO wird deshalb § 29 EG StPO durch einen neuen Abs. 6 ergänzt; dieser stellt auch klar, dass die Einschränkungen der Absätze 2-5 des § 29 sowie § 30 für diese Fälle nicht anwendbar sind, weil deren Kriterien und Abläufe nicht mit jenen

des Bedrohungsmanagements übereinstimmen: Es gelten unterschiedliche Delikte, „Täter“-kategorien und Informationsvoraussetzungen, und die zeitlichen Aspekte vertragen keine verzögernden „Genehmigungs“-verfahren.

C Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse vor.

D Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Allgemeines

Mit einer Ausnahme³² begrüssen im Grundsatz alle Vernehmlassungsadressaten das Bedrohungsmanagement und die gesetzlichen Regelungen, regen aber teilweise präzisere Umschreibungen der relevanten Delikte, des Informationsaustauschs und der Datenbearbeitung an. Auch die Änderungen im Gesundheitsgesetz werden mehrheitlich positiv aufgenommen, teilweise ebenfalls mit Bemerkungen zu einzelnen Fragen.

2. Polizeigesetz

Die **CVP**, die **KESB**, der **VLG** und das **Kantonsspital** begrüssen die Änderungen des Polizeigesetzes ohne weitere Bemerkungen und Vorbehalte.

Die **EVP** wünscht eine präzisere Umschreibung der Voraussetzungen für das Tätigwerden des Bedrohungsmanagements in § 47d, sei es im Gesetz selbst oder allenfalls in einer Verordnung.

► Stellungnahme des Regierungsrats: In § 47d Abs. 1 und § 47e Abs. 1 wird verdeutlicht, dass nur konkrete Drohungen oder konkrete anderweitige Hinweise Anlass zu näheren Abklärungen sind. Es ist vorgesehen, in einer Verordnung beispielhaft Kriterien zu definieren.

Die **Grünen BL** vermissen klare Richtlinien für die Datenbearbeitung, –aufbewahrung und –löschung.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Grundsätzlich gelten die üblichen Bestimmungen, namentlich die Verordnung über die Aktenführung³³. Näheres bezüglich Klassifizierung (Kurzabklärung, vertiefte Abklärung, längeres Fallmonitoring) und der entsprechenden Fristen, in welchen die Dossiers aktiv gehalten werden, soll in der Verordnung geregelt werden.

Die **Grünliberale Partei BL** vermisst klare Schnittstellen zur bisherigen Praxis der Gutachten betreffend Ausführungsgefahr, fragt nach klaren Leitlinien im Ermessensspielraum, wann das Bedrohungsmanagement aktiv wird, und möchte sichergestellt wissen, dass das Bedrohungsmanagement die von ihm bezogenen Daten bei „Einstellung des Verfahrens oder Freispruch eines Angeklagten“ vernichtet.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Gutachten betreffend Ausführungsgefahr werden im Rahmen von Strafverfahren eingeholt und normalerweise durch Psychiaterinnen oder Psychiater erstellt. Das Bedrohungsmanagement knüpft nicht an Strafverfahren an, sondern nur an

³² Die Gemeinde Bretzwil sieht zwar die Notwendigkeit von Massnahmen im Bereich Bedrohungsmanagement, hegt aber Zweifel ob nicht die bestehenden Möglichkeiten ausreichen, befürchtet mögliche Fehleinschätzungen und erachtet die Vorlage als zu weitgehend.

³³ SGS 140.13, GS GS 34.0778

Bedrohungslagen, unabhängig davon ob ein Strafverfahren hängig ist. Die Koordination zwischen Bedrohungsmanagement und der Verfahrensleitung in hängigen Strafverfahren ist durch § 47e Abs. 5 gewährleistet.

Die **FDP** schlägt vor, in § 47d den Begriff „Integrität“ durch „Unversehrtheit“ zu ersetzen. Sie vermisst klare Hinweise im Gesetz dazu, ob das Bedrohungsmanagement aus Fachstelle, aus Kommission oder aus beidem besteht, wie es personell ausgestaltet werden soll und wer Wahlbehörde ist.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Der Begriff „Integrität“ wird bewusst als Hinweis auf das StGB verwendet; wenn das kantonale Recht einen anderen Begriff verwenden würde, wäre unklar, ob dasselbe gemeint ist oder nicht. Die Organisationsfragen – Fachstelle, Kommission, Dotierung – obliegen gemäss § 76 der Kantonsverfassung³⁴ dem Regierungsrat und werden soweit auf Verordnungsebene oder im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans geregelt.

Die **SP** moniert den Begriff „Bedrohungsmanagement“ und würde „Gewaltprävention“ vorziehen, weil damit der Aspekt „Unterstützung der drohenden Person“ besser zum Ausdruck käme; dies beispielsweise auch im Kontext eines erweiterten Suizids. Sie legt grosses Gewicht auf den interdisziplinären Ansatz, d.h. Fachpersonen aus verschiedenen Fachrichtungen, welche die „BedrohungsmanagerIn“ unterstützen und beraten. Sie weist darauf hin, dass die Grenzen des Bedrohungsmanagements dort sind wo die bestehenden straf- und zivilrechtlichen Instrumente greifen. Im Einzelnen sollen in § 47d Abs. 2 die Begriffe „relevante Stellen“ und „Dritte“ näher definiert werden und in § 47e Abs. 1 müsste der Datenaustausch klar(er) geregelt sein. Auch der Begriff „hinreichender Grund“ in § 47e Abs. 2 sei subjektiv lesbar und damit objektiv unscharf. Die Datenweitergabe an Private sei heikel, weshalb klar geregelt sein müsse welche Private zu welchem Zweck Informationen erhalten können, und - § 47f Abs. 2 – wer zu welchem Zweck welche Informationen weitergibt. Schliesslich müsse geregelt werden, wie die betroffenen Personen über die Bearbeitung ihrer Daten informiert werden sowie ob und wann die Daten gelöscht werden.

► Stellungnahme des Regierungsrats: „Bedrohungsmanagement“ ist (nur) ein Teil von „Gewaltprävention“; letzteres ist eine weitreichende Querschnittsaufgabe über alle Gemeinwesen und Sachgebiete hinweg und sprengt bei weitem den Umfang dieser Vorlage, welche ja nur klare Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und gewisse Massnahmen seitens Bedrohungsmanagement zu schaffen bezweckt. Die Anregung wird aber insofern aufgenommen als im Text der Vorlage explizit eingefügt wird, dass im Rahmen von Gefährderansprachen selbstverständlich – was in der aktuellen Praxis auch gelebt wird – auch mögliche Hilfs- oder Unterstützungsangebote angesprochen werden. Näheres zur Datenbearbeitung und -weitergabe regelt die Verordnung.

Die **SVP** legt grossen Wert auf die Unterscheidung von bloss „lästigen“ oder querulatorischen gegenüber tatsächlich gefährlichen Personen: Nur letztere dürften zu Aktivitäten des Bedrohungsmanagements Anlass geben, was in den §§ 47d Abs. 1 und 47e Abs. 1 durch Einführung des Begriffs „konkret“ verdeutlicht werden sollte.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Diese Anregung wird umgesetzt, indem § 47d Abs. 1 und § 47e Abs. 1 nun verdeutlicht, dass nur konkrete Drohungen oder konkrete anderweitige Hinweise Anlass zu näheren Abklärungen sind.

Für die **Gerichte des Kantons BL** ist die künftige Rechtsnatur des Bedrohungsmanagements unklar; im Gesetz sollten Grösse, Zusammensetzung und Wahlbehörde festgelegt sowie darauf

³⁴ SGS 100, GS 29.276

geachtet werden, dass keine Ausstandsregeln (insb. beispielsweise bei Gutachten) tangiert werden. Es sei zu prüfen, ob die Tätigkeitsbereiche gegenüber der Polizei gesetzlich klarer abgegrenzt sein sollten. Auch sollte das Gesetz regeln, wer sich an das Bedrohungsmanagement wenden können soll. Im Einzelnen sollte in § 47e der Ausdruck „Gefährderansprache“ definiert werden. § 47f Abs. 1 ist möglicherweise zu offen formuliert, indem nicht ausreichend klar definiert ist, an welche Private unter welchen Voraussetzungen welche Daten weitergegeben werden dürfen. Zudem sollte § 47f Abs. 2 bezüglich der Medizinalpersonen auf schwere Fälle eingegrenzt werden.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die Organisationsfragen – Fachstelle, Kommission, Dotierung – obliegen gemäss § 76 der Kantonsverfassung dem Regierungsrat und werden auf Verordnungsebene geregelt. Den Adressatenkreis hat der Regierungsrat im bereits zitierten RRB von 2014 definiert; die Vorlage bezweckt ja lediglich, klare Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und gewisse Massnahmen für das Bedrohungsmanagement zu schaffen. Näheres zur Datenbearbeitung (inkl. Weitergabe) regelt die Verordnung.

Die **Psychiatrie BL** schlägt präzisere Formulierungen in § 47d Abs. 1 vor. Die auftretenden Gefährdungsmuster, insbesondere aktuell auch Kriterien für religiös manifestierte Radikalisierung, und die konkreten in Frage kommenden Straftatbestände sollten ins Gesetz aufgenommen werden. Die bedrohende Person sollte in jedem Fall über die Datenbearbeitung informiert werden (§ 47f Abs. 3). Bezüglich § 47e erachtet sie das Verhältnis zu Art. 260^{bis} StGB (strafbare Vorbereitungshandlungen) als unklar und wirft die Frage auf, ob zu Unrecht als „Gefährder(in)“ bezeichnete Personen sich auf den Rechtsschutz gemäss § 42 Pol.Ges. berufen können. In § 47f Abs. 1 wünscht sie eine Präzisierung dahingehend, dass nur innerkantonale Behörden gemeint sein sollen, und in Abs. 2 eine Präzisierung in Richtung „schwerer Straftat“.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Einzelne Gefährdungsmuster auf Gesetzesebene zu regeln erachtet der Regierungsrat als nicht sinnförend, ebenso wenig die Aufzählung bestimmter Straftatbestände anstelle des Hinweises auf die StGB-Systematik; hingegen sollen in der Verordnung beispielhaft Kriterien sowie Näheres bezüglich Klassifizierung (Kurzabklärung, vertiefte Abklärung, längeres Fallmonitoring) geregelt werden. Die Anregung, dass die Betroffenen grundsätzlich über die Datenbearbeitung informiert werden müssen, wird aufgenommen und die Passage „in der Regel“ in § 47f Abs. 3 gestrichen. Der Rechtsschutz des § 42a PolG bezieht sich ausschliesslich auf Massnahmen gemäss § 26a (Wegweisung bei häuslicher Gewalt); hingegen ist der Rechtsweg von § 42 grundsätzlich offen, hier allerdings „untypisch“ weil die seitens Bedrohungsmanagement möglichen „Zwangsmassnahmen“ ja lediglich in Vorladung und Gefährderansprache bestehen, das Kriterium „ohne Anhörung“ des § 42 also nicht richtig passt weil die Gefährderansprache ja gerade eine solche Anhörung bezweckt. Unklarheiten gegenüber Art. 260^{bis} StGB gibt es nicht: liegen dessen Voraussetzungen vor, müssen die Strafbehörden tätig werden. Der Einwand, dass basellandschaftliche Gesetze keine Rechte und Pflichten ausserhalb des Kantons begründen können, trifft zwar zu, aber ein Datenaustausch mit Behörden oder Stellen ausserhalb des Kantons darf in Anbetracht der heutigen Mobilität nicht generell blockiert werden; dies insbesondere dann nicht wenn andere Kantone eine solche Einschränkung ebenfalls nicht kennen und ihrerseits den überkantonalen Austausch begrüssen.

Der **basellandschaftliche Anwaltsverband** (BLAV) sieht bezüglich Vorladung und Gefährderansprache einen Widerspruch zwischen § 47e Abs. 2 und § 47a PolG, weil letzterer für solche Befugnisse bei Personen ausserhalb der Polizei BL eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verlangt und in den neuen Bestimmungen unklar sei, ob sie der Kommission, der Fachperson oder beiden zuständen; der BLAV sieht hier die Fachperson im Vordergrund, weil die Kommission keine Behörde i.e.S. sei und, im Unterschied zur Fachperson, auch nicht rasch

handeln könne. Dies zeige auch auf, dass ein- und derselbe Begriff „Bedrohungsmanagement“ nicht sowohl für die Aufgabe als auch für die Fachstelle verwendet werden sollte. Der Verweis „Straftat nach § 47d Absatz 1“ in § 47e Abs. 1 sei falsch, weil es um Straftaten nach Bundesrecht gehe; wenn der Einsatzbereich des Bedrohungsmanagements in § 47d besser umschrieben würde, müsste dies nicht in § 47e nachge- oder wiederholt werden. Auch die Datenweitergabe an weitere Personen oder Stellen nach § 47f sollte nicht Sache der Kommission sein, sondern der Fachperson obliegen.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die Begrifflichkeit wird angepasst: „die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle“ einerseits, „Bedrohungsmanagement“ (als Aufgabe) andererseits. Die genaue Organisation des Bedrohungsmanagements ist Sache des Regierungsrats und wird auf Verordnungsebene geregelt. Es entspricht der geltenden Regelung, dass nicht die Kommission, sondern die Fachperson „nach aussen handelt“. Der Verweis in § 47e Abs. 1 („Straftat nach § 47d Absatz 1“) wurde redaktionell abgeändert zu „Straftat im Sinne von § 47d Absatz 1“.

3. Gesundheitsgesetz

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur vorliegenden Landratsvorlage verzichteten die **CVP**, die **Grünen** und die **EVP** sowie die **Gerichte des Kantons Basel-Landschaft** und der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** auf Ausführungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Gesundheitsgesetzes.

Die **SP** kann mit den Regelungen zur Entbindung von der Schweigepflicht leben. Sie hält es für wichtig, dass die Befreiung von der Schweigepflicht nicht gleichzeitig die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen bedeutet, könnte sie einer *Meldepflicht* doch nicht zustimmen.

Die **Ärztegesellschaft Baselland** (AeG BL) erachtet die vorliegende Landratsvorlage als pragmatischen Versuch, die unbestrittenen Themenbereiche der früheren Vorlage im Zuge der gleichzeitigen Ergänzung des Polizeigesetzes rechtlich zu verankern. Die Bestimmungen unter § 22 Abs. 2 lit. e – h entsprächen weitestgehend den unbestrittenen Änderungsvorschlägen aus der früheren Vorlage und würden von der AeG BL unterstützt. Der Verzicht auf eine kantonalgesetzliche *Meldepflicht* werde mit grosser Genugtuung zur Kenntnis genommen. Demgegenüber werde gestützt auf die bundesgesetzlich geregelte Mitwirkungspflicht der Medizinalpersonen gegenüber den KESB (Art. 448 Abs. 2 ZGB) erwartet, dass nicht nur ärztliche Aussagen zu Gefährdungspotential oder Urteilsfähigkeit, sondern auch Vorschläge zu lösungsorientiertem Vorgehen entsprechend ernstgenommen würden.

Das **Kantonsspital Baselland** befürwortet insbesondere die vorgesehenen *Melderechte* von Medizinalpersonen gegenüber den KESB und begrüsst die übrigen Anpassungsvorschläge im Gesundheitsgesetz.

Die **KESB** Kreis Liestal befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen im Gesundheitsgesetz grundsätzlich, die **KESB** Kreis Leimental begrüsst diese ausdrücklich.

Die **Grünliberale Partei BL** sieht in den im Gesundheitsgesetz vorgesehenen Änderungen die Gefahr der Verletzung des Patientenrechts. Für sie ist aus der Vorlage nicht ersichtlich, ob die betroffene Patientin oder der betroffene Patient informiert wird, wenn die zuständigen Medizinalpersonen von der Schweigepflicht entbunden werden.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Hierzu ist festzuhalten, dass schon bei allen bestehenden *Melderechten* eine Information an die Patientin oder den Patienten nicht vorgesehen ist. Dies gilt

auch für die bundesrechtlichen Melderechte wie etwa Art. 15d Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes, Art. 30b des Waffengesetzes usw. Die Frage geht zudem von einer falschen Voraussetzung aus, denn es erfolgt ja in diesen Fällen gerade keine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern die Entbindung besteht von Gesetzes wegen und die Medizinalperson hat das Recht, die Information ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde an die fragliche Stelle weiterzugeben (Melderecht). Sofern aufgrund der Meldung ein Verfahren eingeleitet wird (beispielsweise durch die KESB, die Strafverfolgungsbehörden oder eine zivilgerichtliche Instanz), wird die Patientin oder der Patient in der Regel nachträglich von der Meldung Kenntnis erhalten, denn in diesen Verfahren besteht üblicherweise Akteneinsichtsrecht entsprechend den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen. So gesehen ist die erforderliche Transparenz gewährleistet. Wird kein Verfahren eingeleitet, bleibt die Meldung ohne Folgen. In gewissen Fällen könnte eine Information an den die Patientin oder Patienten das nachfolgende Verfahren sogar beeinträchtigen (beispielsweise Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr bei Strafverfahren). Auch der Zweck des Bedrohungsmanagements wird vereitelt, wenn die betroffene Person zur Unzeit davon erfährt. Schliesslich unterstehen die Behörden, welche solche Meldungen erhalten, selber dem Amtsgeheimnis. Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat die vorgeschlagenen Ausnahmen von der Schweigepflicht für verhältnismässig, durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt und im Interesse der Patientin oder des Patienten liegend.

Die **SVP** lehnt die vorgeschlagene Änderung in § 22 Absatz 2 lit. h (Befreiung von Medizinalpersonen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB) mit Hinweisen auf die Wahrung der Privatsphäre, die persönliche Freiheit und das Vertrauensverhältnis zwischen Medizinalpersonen und ihren Patientinnen und Patienten ab. Sie hält eine solche Befreiung für unverhältnismässig und fordert mit Nachdruck deren ersatzlose Streichung. Sie befürchtet durch entsprechende Meldungen der Medizinalpersonen zahlreiche ungerechtfertigte, meist unverhältnismässige und kostspielige Massnahmen seitens der KESB. Es dürfe nicht sein, dass spontane Äusserungen von Patientinnen oder Patienten, die im Vertrauen auf den Schutz des ärztlichen Berufsgeheimnisses in der Arztpraxis gemacht würden, staatliche Schnüffeleien in den Familien und die ganze Palette an mitunter problematischen Massnahmen der „KESB-Funktionäre“ auszulösen vermöchten. Zudem liesse sich eine diesbezüglich privilegierte Sonderstellung der KESB gegenüber anderen Behörden (z.B. Sozialhilfebehörde oder Schulrat) objektiv nicht begründen. Schliesslich könnten „direktionsinterne Aspekte“ nicht als Begründung herangezogen werden, um das rechtsstaatlich essentielle Arztgeheimnis zugunsten der KESB zu durchbrechen. Die Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage, die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sei angesichts der teilweise bereits umgesetzten personalbezogenen Massnahmen im Rahmen der Finanzstrategie auf eine Entlastung in Bezug auf die Bearbeitung von Entbindungsgesuchen angewiesen, seien für die SVP unbeachtlich. Es gehe nicht an, elementare und der Freiheit des Bürgers dienende Garantien wie das Arztgeheimnis wegen einer allenfalls willkommenen Entlastung des Verwaltungspersonals zu opfern.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Der Regierungsrat hebt erneut hervor, dass es sich bei der vorgeschlagenen Erweiterung der Ausnahmen einzig um ein Melderecht, nicht um eine Meldepflicht handelt. Die Bedenken der SVP gegenüber dem Melderecht an die KESB und die grundsätzlichen Vorbehalte der SVP gegenüber den KESB teilt der Regierungsrat nicht, letzteres ist auch nicht Gegenstand der Vorlage; er erachtet den Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Freiheit der Patientinnen und Patienten auch mit diesem Melderecht weiterhin als gewährleistet. Er ist überzeugt, dass die Medizinalpersonen dem Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und ihren Patientinnen und Patienten weiterhin gerecht werden, indem sie ihr Handeln an den Grundprinzipien der Medizinalpersonen (Wahrung der Menschenwürde, Achtung der

Persönlichkeitsrechte und des Willens der Patientinnen und Patienten, Schadensvermeidung, Fürsorge usw.) ausrichten und allfällige Meldungen an die KESB darauf basierend abwägen. Dadurch erachtet es der Regierungsrat für nahezu ausgeschlossen, dass einmalige spontane Äusserungen einer Patientin oder eines Patienten gegenüber einer Medizinalperson zu Meldungen an die KESB und schliesslich zu unverhältnismässigen und kostspieligen Massnahmen seitens der KESB führen würden. Eine gesonderte Melderegulierung für Medizinalpersonen gegenüber den KESB sieht der Regierungsrat darin gerechtfertigt, dass die KESB gemäss dem Bundesgesetzgeber seit 1. Januar 2013 diejenigen Fachbehörden darstellen, an die sich Medizinalpersonen zu wenden haben, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte wahrnehmen, die ein allfälliges Handeln der KESB erfordern könnten. Da es sich bei den KESB um interdisziplinäre Fachbehörden handelt, deren Spruchkörper zwingend mit einem Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft und weiteren Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt ist, ist aus Sicht des Regierungsrates gewährleistet, dass alle Aspekte der besagten Fachrichtungen in die Entscheidungsfindung, wie mit der Meldung einer Medizinalperson zu verfahren ist, angemessen einfließen können. Zudem benötigen die KESB, bedingt durch die neuen Institute Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) und Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB), vermehrt Informationen über die Urteilsfähigkeit der betroffenen Personen von den zuständigen Medizinalpersonen. Dadurch hält der Regierungsrat die Sonderstellung der KESB gegenüber den übrigen Behörden für objektiv begründet und folgerichtig. Zu diesem Schluss gelangt er insbesondere deshalb, weil die Entbindungsgesuche von Medizinalpersonen betr. Meldungen an die KESB bzw. die Gesuche der KESB zur Entbindung von Medizinalpersonen von der Schweigepflicht durch die VGD als Aufsichtsbehörde in der Regel gutgeheissen werden.

Der von der SVP dargelegten Ansicht, die ihres Erachtens „direktionsinternen Aspekte“ betreffend personalbezogene Massnahmen in Bezug auf die Bearbeitung von Entbindungsgesuchen seien für sie unbeachtlich, hält der Regierungsrat entgegen, dass er - wie oben schon ausgeführt -, darauf vertraut, dass sich die Medizinalpersonen auch künftig des besonderes Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen sowie den Patientinnen und Patienten bewusst sind und eine sorgfältige Güterabwägung ausgehend von den oben angeführten Grundprinzipien der Medizinalberufe vornehmen. Folglich wirken sich die Melderechte weder auf das unerlässliche Vertrauensverhältnis zwischen Medizinalpersonen und Patientinnen bzw. Patienten noch auf die elementaren Grundrechte der Patientinnen und Patienten aus. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass den Anträgen stets Folge geleistet wurde und es keine Abweisungen – und somit auch keine unbegründeten Gesuche – gab; das Bewilligungserfordernis war also eine reine Formsache und hatte gegenüber der Selbstverantwortung der Medizinalpersonen keine zusätzliche Absicherungswirkung. Deshalb ist es aus der Sicht des Regierungsrates nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, diesen Leerlauf einzustellen, die finanziellen Mittel des Kantons sachgerecht einzusetzen, die Verwaltungsaufgaben entsprechend der Finanzstrategie auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Dienstleistungen (und die „Bürokratie“) an das Ergebnis anzupassen.

Die **FDP** lehnt die vorgeschlagenen Ausnahmen von der Schweigepflicht der Medizinalpersonen und ihrer Hilfspersonen in § 22 Abs. 2 lit. e bis h ab, weil der Schutz der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten einen hohen Stellenwert verdiene und der Aufwand für die Einholung einer Entbindung durch die Aufsichtsbehörde vertretbar erscheine. Zudem erachtet sie es als bedenklich, dass mit der Schaffung der besagten Ausnahmen den Patientinnen und Patienten keine Möglichkeit eingeräumt werde, den Schutz ihrer persönlichen Daten auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die Stellungnahme des Regierungsrates zu den Bedenken betreffend § 22 Abs. 2 lit. h deckt sich mit den oben zu den Vorbringen der SVP dargelegten Ausführungen. Betreffend die Ausnahmeregelung von § 22 Abs. 2 lit. e steht für den Regierungsrat die Gleichbehandlung der Betroffenen im Vordergrund. Die Medizinalpersonen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte zu wahren, d.h. sich in zivil- und strafrechtlichen Verfahren verteidigen zu können, ohne vorher eine Entbindung von der Schweigepflicht einholen zu müssen. Dem entspricht auch die verbreitete Auslegung, eine gegen eine Medizinalperson gerichtete Klage trage die konkludente Einwilligung der klagenden Patientin bzw. des klagenden Patienten in sich, die betroffene Medizinalperson von der Schweigepflicht zu entbinden. Mit der vorliegenden Ergänzung des Gesundheitsgesetzes soll diese Auslegung nun gesetzlich normiert werden und auch jene Fälle umfassen, in denen die Klage nicht von der Geheimnisherrin oder dem Geheimnisherrn eingereicht wird, die Medizinalperson aber Rechenschaft abzulegen hat. Auch hier sieht der Regierungsrat die Bewilligungspflicht als hohle Formalität, welche ohne jegliche negativen Auswirkungen ersatzlos gestrichen werden kann.

Die allgemein formulierten Bedenken der FDP Baselland gegenüber der in § 22 Abs. 2 lit. f vorgesehenen Ausnahme von der Schweigepflicht hält der Regierungsrat weder für schlüssig noch für tauglich, um die Patientenrechte stärker zu wahren als mit einer ziel- und zweckgerichteten Umsetzung der Art. 377 ff. ZGB. Er erachtet es als wenig zielführend, die Abwicklung der bundesgesetzlich verankerten Regelung zu den vertretungsberechtigten Personen bei Urteilsunfähigkeit der Patientin oder des Patienten (Art. 378 ZGB) durch eine kantonale Einschränkung der Handlungsfähigkeit der vertretungsberechtigten Person zu erschweren, indem zur Wahrnehmung dieser Vertretungsbefugnis jeweils noch um eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ersucht werden muss. Dem Widerstand der FDP gegenüber der in § 22 Abs. 2 lit. g (Auskunftsrecht gegenüber Bezugs- und Fachpersonen) vorgesehenen Regelung wird allenfalls durch die Aufnahme der von der Psychiatrie Baselland vorgeschlagenen Neuformulierung in die Landratsvorlage Rechnung getragen.

Die **Psychiatrie Baselland** ist mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend dem Gesundheitsgesetz grundsätzlich einverstanden, da sie eine gerechtfertigte Erleichterung für den praktischen Alltag im Umgang mit den Behörden darstellten. Einzig mit § 22 Abs. 2 lit. g ist sie nicht einverstanden, da sie darin einen unlösbaren Widerspruch zu § 45 GesG sieht. Dementsprechend wird vorgeschlagen, § 22 Abs. 2 lit. g wie folgt zu formulieren: „Befreiung von der Schweigepflicht gegenüber den in § 45 Abs. 2 und 3 erwähnten Bezugs- und Fachpersonen während der jeweiligen Behandlungsdauer.“ Durch den Verzicht auf den Begriff der „Auskunftsberechtigten“ würde einerseits klargestellt, dass kein Rechtsanspruch auf Auskunft bestehe, andererseits werde mit dieser Formulierung die im Kommentar angeführte Einschränkung „während der Behandlungsdauer“ in den Gesetzestext integriert. Damit werde wiederum der unterschiedlichen Ausgangslage und den abweichenden Obliegenheiten während der Behandlungsdauer gegenüber jener im Falle des Todes einer Patientin bzw. eines Patienten Rechnung getragen.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Obwohl der Regierungsrat die Befürchtung eines Widerspruchs zwischen § 22 Abs. 2 lit. g und § 45 GesG nicht teilt, nimmt er den Antrag der Psychiatrie entgegen weil die vorgeschlagene Formulierung inhaltlich zur Klärung beiträgt ohne neue Unklarheiten zu schaffen.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu und erachtet explizit die Aufhebung der Schweigepflicht im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement als sehr sinnvoll.

Demgegenüber lehnt der Gemeinderat **Bretzwil** die Vorlage vollumfänglich ab.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Da die Bedenken der Gemeinde Bretzwil allgemein gehalten sind und keine konkreten Hinweise enthalten, verweist der Regierungsrat auf seine oben angeführten Stellungnahmen zu den übrigen Vernehmlassungen.

Die Gemeinde **Pratteln** hält die Vorlage für noch ungenügend ausgestaltet und kann sie nicht unterstützen. Betreffend § 45 Abs. 3 GesG äussert sie die Befürchtung, im Entwurf der Landratsvorlage sei unbedacht darauf hingewiesen worden, die Auflistung der Bezugspersonen gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB sei im Zusammenhang mit § 45 Abs. 3 GesG kumulativ zu verstehen.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Im Gegensatz zu der in Art. 378 Abs. 1 ZGB angeführten Kaskadenordnung im Sinne von Alternativen betreffend vertretungsberechtigten Personen bei Urteilsunfähigkeit der Patientin oder des Patienten erachtet der Regierungsrat eine Regelung mit kumulativem Charakter in Bezug auf Auskünfte an Bezugspersonen als zielführender. Dies entspricht auch den Vernehmlassungsergebnissen zur Landratsvorlage Nr. 2014-392 vom 25. November 2014.

E Finanzielle und personelle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine direkten spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden. Allerdings werden die KESB insofern administrativ entlastet als sie nicht mehr bei der VGD um Entbindung der Medizinalpersonen nachsuchen müssen, sofern die betroffene Medizinalperson den KESB gegenüber zur Auskunft und Mitwirkung bereit ist. Dies wirkt sich indirekt auch entlastend auf die Gemeinden aus.

II. Auswirkungen auf den Kanton

Die Vorlage hat aus Sicht der Sicherheitsdirektion keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Mit der Vorlage werden insbesondere keine neuen Stellen geschaffen. Hingegen führt die Änderung des GesG zu einer personellen Entlastung der VGD, weil sich die betreffenden Medizinalpersonen gegenüber den KESB nicht mehr von der Schweigepflicht entbinden lassen müssen. Wie unter B.III.3.a. erwähnt, wurde die per 1. Juni 2014 für diese Aufgabe geschaffene juristische Volontariatsstelle per 31. Dezember 2015 bereits wieder aufgehoben und die erforderlichen Leistungen werden derzeit von den Mitarbeitenden des Amtes für Gesundheit neben ihren - respektive zu Lasten ihrer - übrigen Verpflichtungen erfüllt. Auf Dauer wäre ohne die vorgeschlagenen Vereinfachungen (Wegfall einer grösseren Zahl von Schweigepflichtentbindungen) eine erneute Aufstockung der Beschäftigungsgrade bzw. des Personalbestandes unumgänglich. Werden die Vereinfachungen gemäss Vorlage realisiert, braucht es keine Aufstockung.

III. Finanzrechtliches Prüfergebnis

„Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.“

F Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat bezüglich des Bedrohungsmanagements keinen Bezug zu Belangen der Wirtschaft im Allgemeinen oder der KMU im Besonderen. Hingegen betreffen die anderen vorgeschlagenen Änderungen des GesG den Gesundheitsbereich im Kanton Basel-Landschaft. Mit Ausnahme der kantonalen Spitalbetriebe handelt es sich dabei um KMU bzw. um eine Vielzahl selbstständigerwerbender Personen, welche einen Medizinalberuf ausüben. Die Revision führt zu deren administrativer Entlastung, da sich die betreffenden Berufsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich gegenüber den KESB, nicht mehr von der Schweigepflicht entbinden lassen müssen (§ 22 Abs. 2 lit. h GesG), was aktuell mit einem erheblichen Aufwand für sie verbunden ist.

G Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Polizeigesetzes und des Gesundheitsgesetzes zu beschliessen (Beilage 1).

Liestal, 01.November 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilagen:

1. Entwurf Gesetzestext
2. Synopse Gesetzestext

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700 (Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

- b. **(geändert)** sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;

Titel nach § 47c (neu)

9a Bedrohungsmanagement

§ 47d (neu)

Zweck und Aufgabe

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft («gefährdende Personen») konkret angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen.

² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten, hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 47e (neu)

Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache

¹ Droht eine gefährdende Person konkret damit, dass sie eine Straftat im Sinne von § 47d Absatz 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise in Aussicht, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle:

- a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und betreffend allfällig notwendiger Massnahmen treffen;
- b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen;
- c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren (Gefährderansprache).

² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person vorladen. Sie kann sie nach § 25 PolG vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und:

- a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet wurde oder
- b. Gefahr im Verzug ist.

³ Die Abklärungen und die Gefährderansprache können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Absatz 2 vor, ist auch eine zwangsweise Gefährderansprache am Aufenthaltsort zulässig.

⁴ Die Ermahnung gemäss Absatz 1 Buchstabe c kann auch schriftlich erfolgen.

⁵ Ist ein Strafverfahren hängig, koordiniert die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ihr Vorgehen mit der Verfahrensleitung.

§ 47f (neu)

Datenbekanntgabe

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes²⁾ dürfen der für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten.

1) GS 37.1165, SGS 162

2) GS 36.0808, SGS 901

³ Die Datenweitergabe nach Absatz 1 wird der gefährdenden Person mitgeteilt, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

II.

1.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 6 (neu)

⁶ Auf Ersuchen oder von sich aus informieren das Gericht oder die Strafbehörde die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren. Sie übermitteln die notwendigen Angaben und gewähren Akteneinsicht, soweit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sowie § 30 sind nicht anwendbar.

2.

Der Erlass SGS 901 (Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

² Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- c. **(geändert)** zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;
- e. **(neu)** zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;
- f. **(neu)** gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB;
- g. **(neu)** gegenüber den in § 45 Abs. 2 und 3 erwähnten Bezugs- und Fachpersonen während der jeweiligen Behandlungsdauer;
- h. **(neu)** gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- i. **(neu)** gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle betreffend Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft, die konkret angedroht oder in anderer Weise in Aussicht gestellt worden ist und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigt.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.

³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am xx. 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber: Vetter

Bedrohungsmanagement / Entbindung Schweigepflicht: rechtliche Grundlagen**Änderung des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 (PolG)¹****Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21.02.2008 (GesG)²****Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12.03.2009³*****Synoptische Darstellung der Änderungen***

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
I. Änderung des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 (PolG)		
§ 3 Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft ¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben: b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.	§ 3 Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft ¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben: b. Sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.	Die Ergänzung der Bestimmung durch das <i>Erkennen</i> von Straftaten betont die vorausschauende Polizeiarbeit: es soll wenn möglich eingeschritten werden <i>bevor</i> etwas passiert. Diesen Ansatz verfolgt auch das Bedrohungsmanagement; diese Ergänzung von § 3 betont den engen fachlichen Konnex des Bedrohungsmanagements zur Polizeiarbeit.

¹ GS 32.778, SGS 700.² GS 36.0808, SGS 901.³ GS 37.0085, SGS 251

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	9a Bedrohungsmanagement § 47d Bedrohungsmanagement ¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft („gefährdende Personen“) konkret angedroht oder auf andere Weise konkret in Aussicht gestellt werden und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen. ² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten, hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Neuer Abschnittstitel im Polizeigesetz. Diese Bestimmung enthält einerseits Grundsatz, Zweck und Vorgehensweise der Funktion „Bedrohungsmanagement“. Andererseits beschreibt sie, was unter „gefährdende Person“ zu verstehen ist: - erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte - Drohung oder anderweitiges in Aussicht stellen einer schweren Straftat gegen höchstpersönliche Rechtsgüter. Aufgabe des Bedrohungsmanagements ist in erster Linie Abklärung und Einschätzung der Bedrohungssituation und die Vernetzung der verschiedenen möglichen Akteure; ausser den Instrumenten für die Abklärung (Gefährderansprache) verfügt es nicht über eigenständige Eingriffsmöglichkeiten. Näheres über die relevanten Bedrohungsfaktoren, die Abläufe, die zu involvierenden Stellen etc. sollen auf Verordnungsebene geregelt werden.

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	§ 47e Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache ¹ Droht eine gefährdende Person konkret damit, dass sie eine Straftat nach § 47d Absatz 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise konkret in Aussicht, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und betreffend allfällig notwendiger Massnahmen treffen; b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen; c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren (Gefährderansprache). ² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person vorladen. Sie kann sie nach § 25 PolG vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet	Das Bedrohungsmanagement klärt in erster Linie die Gefährlichkeit ab und prüft gegebenenfalls mögliche Massnahmen (lit. a). Dafür braucht es die Möglichkeit zum Datenaustausch mit den verschiedenen Stellen (lit. b) und die Möglichkeit zur Gefährderansprache (lit. c), nötigenfalls auch mittels zwangsweiser Vorführung (Abs. 2). Wenn es zur Abklärung notwendig ist, soll auch ein Kontakt am Wohnort der gefährdenden Person erfolgen können (Abs. 3).

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	wurde, oder b. Gefahr im Verzug ist. ³ Die Abklärungen und die Gefährderansprache können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Absatz 2 vor, ist auch eine zwangsweise Gefährderansprache am Aufenthaltsort zulässig. ⁴ Die Ermahnung gemäss Absatz 1 Buchstabe c kann auch schriftlich erfolgen. ⁵ Ist ein Strafverfahren hängig, koordiniert die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ihr Vorgehen mit der Verfahrensleitung.	
	§ 47f Datenbekanntgabe ¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernst-	Im Rahmen der Abklärungen kann es sich zeigen, dass andere Behörden, Stellen oder Personen informiert werden müssen, um drohende Gefahren abzuwenden. Für Gefahrenabwehr ist zwar in erster Linie die Polizei, zuständig, aber nicht ausschliesslich; .

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	haften Gefahr erforderlich und geeignet ist. ² Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴ sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes dürfen der für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten. ³ Die Datenweitergabe nach Absatz 1 wird der gefährdenden Person mitgeteilt, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.	Abs. 2: Medizinalpersonen unterstehen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Mit dieser Bestimmung erhalten sie die Möglichkeit – nicht Verpflichtung! –, in schweren Fällen im Rahmen einer Güterabwägung entsprechende Mitteilungen ans Bedrohungsmanagement zu erstatten. Die entsprechende Bestimmung wird auch im Gesundheitsgesetz ergänzt (neu § 22 Abs. 2 lit. j). Abs. 3 bestimmt in Anlehnung an § 14 Abs. 3 IDG dass die gefährdende Person über die Datenweitergabe informiert werden muss, sobald dies ohne ernsthafte Gefährdung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe möglich ist.
II. Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21.02.2008 (GesG)		
§ 22 Schweigepflicht ² Sie sind von der Schweigepflicht befreit: c. bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;	§ 22 Schweigepflicht ² Sie sind von der Schweigepflicht befreit: c. zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;	Redaktionelle Präzisierung ohne materielle Änderung.

⁴ GS 37.1165, SGS 162.

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	e. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung; f. gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB; g. gegenüber den in § 45 Abs. 2 und 3 erwähnten Bezugs- und Fachpersonen während der jeweiligen Behandlungsdauer; h. gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;	Neue Bestimmung zur Klärung, dass das Recht auf Verteidigung auch einer Medizinalperson ohne Einzelfallentbindung von der Schweigepflicht zusteht. Mit der hier vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass es in den Fällen von Artikel 377 ff. ZGB keiner Entbindung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, soweit und solange eine Vertretung bei medizinischen Massnahmen tatsächlich besteht. Die Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Regelung betreffend vertretungsberechtigte Personen bei Urteilsunfähigkeit der Patientin oder des Patienten (Art. 378 ZGB) sollte nicht durch das Erfordernis eines jeweiligen Entbindungsgesuchs gehemmt werden. § 45 Abs. 2 und 3 GesG regeln Auskünfte gegenüber Bezugspersonen und behandelnden Fachpersonen im Sinne einer Vermutung der Zustimmung seitens der behandelten Person. Deshalb ist dafür während der konkreten Behandlungsdauer keine zusätzliche Absicherung (und kein Hindernis) in Form einer Entbindung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Bisher mussten sowohl Aufsichtsbehörde (indirekt) als auch die KESB im Rahmen ihrer Interessenabwägungen prüfen, ob bei der

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	i. gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle betreffend Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft, die konkret angedroht oder in anderer Weise konkret in Aussicht gestellt worden ist und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigt.	betreffenden Person hinreichend glaubhaft ist, dass ein Schwächezustand vorliegt, aus welchem eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit resultieren könnte. Diese zeitaufwändige Doppelspurigkeit ist nicht sinnvoll und wird deshalb mittels des neuen lit. h abgeschafft. Damit wird auch ein zeitgerechtes Handeln der KESB ermöglicht. Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ist darauf angewiesen, ohne Durchlaufen des Entbindungsverfahrens zeitgerecht Auskünfte von Medizinalpersonen zu erhalten. Deshalb enthält Art. 47f Abs. 2 nPolG eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für diese Auskunftsberechtigung (nicht –pflicht !); ein zusätzliches Entbindungsverfahren dient auch hier keinem weiteren Rechtsschutzinteresse.
§ 45 Auskünfte ¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung erteilt werden. ³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen in 1. Linie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie in 2. Linie die nächsten Verwandten.	§ 45 Auskünfte ¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden. ³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB.	Abs. 1: Inhaltlich unveränderte, grammatikalische Korrektur. Abs. 3: Nachdem die Bezugspersonen durch Art. 378 ZGB definiert sind, besteht weder Raum noch Bedarf für eigene oder anderweitige Regelungen auf Kantonsebene.

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
III. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)		
	§ 29 Abs. 6 ⁶ Auf Ersuchen oder von sich aus informieren das Gericht oder die Strafbehörde die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren. Sie übermitteln die notwendigen Angaben und gewähren Akteneinsicht, soweit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Bestimmungen der Absätze 2-5 sowie § 30 sind nicht anwendbar.	Gemäss § 47e Abs. 5 muss das Bedrohungsmanagement seine Tätigkeiten mit den Strafbehörden abstimmen wenn laufende Strafverfahren tangiert sind. Deshalb muss das BM über solche Verfahren orientiert sein.